

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 102* Änderung der Versorgungstabelle nach § 20 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV).

Vom 5. Juli 2008.

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl. EKD 1997 S. 104), zuletzt geändert am 14. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 73) sind die Werte der Versorgungstabelle zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen. Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 werden die Renten um 1,1 Prozent erhöht.

Ab dem 1. Juli 2008 gilt somit folgende Versorgungstabelle:

| Versorgungsstufe | Vergütungsgruppe | Gesamt versorgungsstufenwert | Höchste Gesamtversorgung |
|------------------|------------------|------------------------------|--------------------------|
| I | X-IX a | 1.141,19 € | 855,89 € |
| II | VIII-VII | 1.274,05 € | 955,55 € |
| III | VI b-IV b | 1.463,24 € | 1.097,44 € |
| IV | IV a-II a | 2.042,31 € | 1.531,74 € |
| V | I b-I | 2.531,87 € | 1.898,90 € |

H a n n o v e r , den 5. Juli 2008

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 103* Bekanntmachung der Zusammensetzung des Verwaltunggerichtshofes.

Nachdem die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD durch Beschluss vom 16. Mai 2008 die Zusammensetzung des Verwaltunggerichtshofes der UEK (Stammbesetzung) geändert hat, wird hiermit die Zusammensetzung zum 1. Juli 2008 bekannt gegeben:

Verwaltunggerichtshof der UEK

Stammbesetzung
(Amtszeit bis 31. Dezember 2010)
Stand: 1. Juli 2008

| | Mitglied | Vertreter |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitzender | Hartmut Albers Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Berlin | |
| Stellvertretender Vorsitzender/ Juristischer Beisitzer | 1. Jürgen Kipp Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin | 1. Dr. Otto Mallmann Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig 2. unbesetzt |
| | 2. Stephan Gatz Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig | unbesetzt |
| | 3. Werner Neumann Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig | 1. Christiane Ehrlicke Richterin am Oberverwaltungsgericht, Berlin 2. unbesetzt |
| Theologischer Beisitzer | Wolfgang Barthen Superintendent, Berlin | 1. Matthias Heinrich Pfarrer, Tangerhütte 2. Eckhard Fichtmüller Superintendent i. R., Fürstenwalde |

W u p p e r t a l , den 16. Mai 2008

Amt der UEK
S c h i n d e h ü t t e

Nr. 104* Beschluss betr. Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 16. Mai 2008.

Auf Vorschlag des Finanzbeirates vom 23. 4. 2008 wird der Haushaltsplan der UEK für das Haushaltsjahr 2009, unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Umlagenhöhe durch die Vollkonferenz, in der Einnahme und Ausgabe auf je 1.278.000,00 € in der vorliegenden Fassung nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung der UEK festgestellt.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Ordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

§ 1

1. Das Haushaltsjahr 2009 läuft vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2009 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan (Umdruck-Nr. 4/08), der in Einnahme und Ausgabe auf **1.278.000,00 €** festgestellt wird.
3. Ausgabemittel sind nur gegenseitig deckungsfähig, soweit dieses in der Liste der Haushaltsvermerke angegeben ist.
4. Die bei den jeweiligen Ausgabe-Haushaltsstellen eingestellten Mittel sind bis zur Höhe von 150 % des Ist-Ergebnisses übertragbar, soweit sie zur Abwicklung von Ausgaberesten benötigt werden. Grundsätzliche Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in der Liste der Übertragbarkeit vermerkt. Der Ausgabereist der Haushaltsstelle 5590.01.7400 ist vollständig übertragbar.
5. Jede Überschreitung der Ausgabe-Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Finanzbeirates oder seines Vorsitzenden, sofern die Überschreitung einen Betrag von 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 5.000,00 €, übersteigt.
6. Wirtschaftler kraft Amtes ist der für den Haushalt und das Vermögen zuständige Leiter für Finanzen. Dieser kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrags delegieren.

§ 2

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2009 in Höhe von **750.000,00 €** wird auf die Landeskirchen umgelegt. Es entfallen auf:

| | |
|--------------------------------------------|--------------|
| Anhalt | 1.980,00 € |
| Baden | 75.553,00 € |
| Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz | 60.905,00 € |
| Bremen | 10.193,00 € |
| Hessen und Nassau | 161.125,00 € |
| Kirchenprovinz Sachsen | 18.433,00 € |
| Kurhessen-Waldeck | 42.582,00 € |

| | |
|--------------------|--------------|
| Lippe | 9.756,00 € |
| Pfalz | 30.021,00 € |
| Pommern | 3.716,00 € |
| Reformierte Kirche | 6.320,00 € |
| Rheinland | 195.768,00 € |
| Westfalen | 133.648,00 € |

2. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.

§ 3

Das Amt der UEK ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 zu leisten.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, die bisherigen Umlageraten an das Amt der UEK weiterzuzahlen.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Der Vorsitzende des Präsidiums
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 105* Beschluss über das Fortbestehen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz nimmt den Bericht des Präsidiums über die ersten Schritte in dem verstärkten Miteinander von EKD, UEK und VELKD mit Zustimmung zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland noch nicht so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich wäre.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 106* Beschluss betr. Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Art. 7 Abs. 2 GO.EKD – Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft von Synodalen in Vollkonferenz und Generalsynode.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz der UEK beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der UEK.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)**

Vom 16. Mai 2008

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GO.UEK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 349), wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 werden dem Absatz 2 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

»Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen. Mitgliedskirchen, die zugleich Mitglied in einem anderen gliedkirchlichen Zusammenschluss sind, entsenden ihre Vertreter zu von der Mitgliedskirche festgelegten Anteilen entweder in die Vollkonferenz oder in das synodale Gremium des anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das Präsidium kann im Einzelfall eine andere Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz treffen.«

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Für die amtierende Vollkonferenz gilt Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518).

H a n n o v e r , den 5. Juni 2008

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Ulrich F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 5. Juni 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 107* Beschluss betr. Feststellung über die Mitgliedschaft der Ev. Kirche in Mitteldeutschland in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz stellt fest, dass die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Mitglied der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird.

W u p p e r t a l , den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 108* Beschluss betr. Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz der UEK beschließt die anliegende Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

W u p p e r t a l , den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Änderung der Geschäftsordnung
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Vom 16. Mai 2008

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beschlossen:

I. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004, S. 353), geändert am 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Vollkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich jeweils am Ort der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und wird mit dieser zeitlich verbunden. Über das Nähere sowie über Ort und Zeit von außerordentlichen Tagungen entscheidet das Präsidium.«

2. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

II. In-Kraft-Treten

1. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2008 in Kraft.

2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , 5. Juni 2008

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 109* Beschluss betr. Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz bestätigt gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der UEK folgende vom Präsidium erlassenen gesetzesvertretende Verordnungen:

1. 7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78).

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78).

3. Verordnung zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 79).

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Nr. 110* Beschluss über Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage 2009.

Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Umlage für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 750.000,00 € entsprechend dem in der Anlage aufgeführten Verteilungsmaßstab.

Der Haushaltsplan 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Umlagenberechnung 2009

| Umlageverteilungsmaßstab 2008 | EKD | UEK | UEK-Umlage 2009 gerundet |
|--------------------------------------|--------------|----------------|-----------------------------|
| Landeskirche | Anteil in % | Anteil | Anteil in € |
| Anhalt | 0,14046788 | 0,26406519 % | 1.980,00 |
| Baden | 5,35864203 | 10,07369663 % | 75.553,00 |
| Bayern | 11,88711002 | | |
| Berlin-Brandenburg-schl. Oberlausitz | 4,31973528 | 8,12065865 % | 60.905,00 |
| Braunschweig | 1,18765158 | | |
| Bremen | 0,72292569 | 1,35902605 % | 10.193,00 |
| Hannover | 7,64857510 | | |
| Hessen und Nassau | 11,42790331 | 21,48328446 % | 161.125,00 |
| KP Sachsen | 1,30741310 | 2,45780234 % | 18.433,00 |
| Kurhessen-Waldeck | 3,02019689 | 5,67765995 % | 42.582,00 |
| Lippe | 0,69198400 | 1,30085885 % | 9.756,00 |
| Mecklenburg | 0,73425549 | | |
| Nordelbien | 7,02444183 | | |
| Oldenburg | 1,02623015 | | |
| Pfalz | 2,12925347 | 4,00277783 % | 30.021,00 |
| Pommern | 0,26353858 | 0,49542546 % | 3.716,00 |
| Reform. Kirche | 0,44826406 | 0,84269039 % | 6.320,00 |
| Rheinland | 13,88498396 | 26,10234372 % | 195.768,00 |
| Sachsen | 2,62837195 | | |
| Schaumburg-Lippe | 0,15531678 | | |
| Thüringen | 1,44877436 | | |
| Westfalen | 9,47908728 | 17,81971049 % | 133.648,00 |
| Württemberg | 13,06487721 | | |
| Summe | 100,00000000 | 100,00000000 % | 750.000,00 |
| davon UEK-Summe | 53,19439553 | | |

Nachrichtlich: Beitrag Württemberg 20.000,00 €
Beitrag Oldenburg 7.000,00 €
Beitrag Ref. Bund 5.000,00 €

Nr. 111* Beschluss betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Überführung der UEK-Gerichte in die EKD. Vom 16. Mai 2008.

Auf der Grundlage des § 9 Satz 2 des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in Gestalt des Verwaltungsgerichtshofs und des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Ev. Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche spätestens zum 31. Dezember 2010 beendet. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird gebeten, ein Verwaltungsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchengerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Nr. 112* Beschluss betr. Änderung des Verwaltungsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008.

Die Vollkonferenz beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgesetzes (VwGG.UEK).

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsgesetzes
(VwGG)**

Vom 16. Mai 2008

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Verwaltungsgesetzes

Das Verwaltungsgesetz vom 16. Juni 1996 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

»Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche endet am 31. Dezember 2010.«

In Satz 2 wird nach dem Wort »beträgt« eingefügt: »im Übrigen.«

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, spätestens jedoch am 31. Dezember 2010.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2008

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 113 Kontaktsemester – gemeinsame Regelung für den Bereich der EKM – neue Regelung für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 1. Mai 2008. (ABl. Föd. EKM S. 146)

Das Kollegium führt ab 1. Mai 2008 als zusätzliche Personalentwicklungsmaßnahme für Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) die Möglichkeit der Durchführung eines Kontaktsemesters unter Fortzählung der Bezüge ein. Der beschriebene Verfahrensvorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen. (Protokollauszug der Sitzung des Kollegiums am 15. April 2008.)

Kontaktsemester – was ist das?

(zu Sabbatzeiten siehe EKM intern 08/2007)

Pfarrer/innen und Pastorinnen nehmen in dem Zeitraum von einem Semester mit einem selbst geplanten und konzipier-

ten Studienprogramm oder im Rahmen eines begleiteten Programms an ausgewählten Vorlesungen und Seminaren einer Theologischen Fakultät teil. Sie benennen dazu einen thematischen Fokus, der im Bezug zu der jetzigen oder einer geplanten beruflichen Tätigkeit steht oder von Bedeutung für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit in der Region/der Landeskirche ist. Wenn es der thematische Fokus verlangt, können auch Angebote anderer Fakultäten einbezogen werden.

Was ändert sich?

In der ELKTh wurde bei der Finanzierung bisher zwischen Sabbatzeit und Kontaktsemester nicht unterschieden. Beides wurde durch Gehaltsabsenkung während einer Ansparphase und anschließender Freistellung finanziert. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit der Praxis der Durchführung eines Kontaktsemesters in der EKKPS wird für beide Landeskirchen folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Voraussetzungen für die Durchführung eines Kontaktsemesters in beiden Landeskirchen:

Nach 10 bis 12 Dienstjahren kann ein Kontaktsemester (3 bis 4 Monate) unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Genehmigung erteilt der Kreiskirchenrat/der Vorstand der Kreissynode. Darin enthalten sind der Zeitraum und die Vertretungsregelung. Die anfallenden Sachkosten sind selbst zu tragen. Nach einer fachlichen Beratung durch das Kirchenamt, Referat E 2, erteilt das Kirchenamt, Referat E 3, den Sonderurlaub nach geltendem Dienstrecht.

Folgende Schritte sind zur Beantragung nötig:

1. Beratung und Vorgespräche mit Superintendent, Superintendentin, Propst, Pröpstin bzw. Visitator, Visitatorin und Kirchenamt, Referat E 2,
2. Information des GKR (in der Regel ein Jahr vorher),
3. Beantragung und Genehmigung im Kreiskirchenrat/Vorstand der Kreissynode (neun Monate vorher). Bei dem Antrag eines Superintendenten/einer Superintendentin muss ein schriftliches Votum des Propstes/Visitators beiliegen.

4. Fachliche Beratung und Abschluss einer Vereinbarung, in der inhaltliche Vorhaben, Finanzierung und Vertretungsregelungen festgelegt werden. Das Referat E 2 berät und bereitet die Vereinbarung vor. Kirchenamt, Antragsteller, Antragstellerin und Kirchenkreis unterzeichnen die Vereinbarung.
5. Erteilung von Sonderurlaub nach § 52 des Pfarrdienstgesetzes (EKKPS) bzw. Urlaubsverordnung RQS 423 § 7 (ELKTh) durch das Kirchenamt, Referat E 3.

Abschluss:

Schriftlicher Bericht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Kontaktsemesters auf dem Dienstweg an das Referat E 2.

Mündlicher Bericht im Konvent in Absprache mit der Konventsleitung.

M a g d e b u r g , den 15. Mai 2008

i. A. Elfriede S t a u ß

Kirchenrätin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 114 Kontaktstudium.

Vom 5. Mai 2008. (GVBl. S. 101)

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, haben: Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeinde und Schule, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kantorinnen und Kantoren.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an der Evangelischen Fachhochschule (EFH) in Freiburg. Unter besonderen Bedingungen ist ein Kontaktstudium im Ausland möglich.

Inhalte und Organisation des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium soll dazu beitragen, sich im Abstand vom beruflichen Alltag in eigener Freiheit mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für eine persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums findet für die Studierenden in Heidelberg eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen. Die Veranstaltung lebt vom Engagement der Teilnehmenden.

Jeder und jede Teilnehmende berichtet unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich

über das Kontaktstudium. Der Bericht dient der Kirchenleitung als Information zur Qualitätssicherung der Fortbildung.

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht zurzeit bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. bis zum 59. Lebensjahr.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung vom 25. bis 27. 3. 2009. Die Vorlesungszeit beginnt am 30. 3. 2009 und endet am 11. 7. 2009. Vorlesungsbeginn in Freiburg ist im März 2009, Vorlesungsende Anfang Juli 2009, an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg beginnt das Semester am 1. 4. 2009 (die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest).

Bewerbungsfrist: 30. 9. 2008 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. 11. 2008 zu.

Kosten

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus bzw. in Freiburg. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Die Teilnehmenden in Heidelberg zahlen außerdem 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen zurzeit 102,- € als Einschreibgebühr für das Gaststudium an der Universität.

Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

Weitere Informationen

Gern berät die Kontaktstudierenden in Heidelberg persönlich Kirchenrat Heinz Janssen, Telefon 0721 9175 214, die in Freiburg Studierenden die Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone Annemarie Andritschky M. A., Telefon 0721 9175 205. Weitere Informationen enthält das »Merkblatt zum Kontaktstudium«, es kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Abt. Personalförderung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Intranet www.ekiba.de abgerufen werden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss.

Vom 25. April 2008. (ABl. S. 227)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungssämer

Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung

- einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten,
- einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums,
- einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes

anzuhören.

Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 25. April 2008. (ABl. S. 228)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende von Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

»§ 17

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine wider-

rufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan.

(5) Wird eines der in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständigem Stellvertreter aufgrund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine der Stellenzulagen, und zwar die höhere, gewährt werden.«

3. § 17 a wird aufgehoben.
4. In § 18 wird die Angabe »§§ 15, 17 und 17 a« durch die Angabe »§§ 15 und 17« ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe »den §§ 15 und 17 a Abs. 2« durch die Angabe »§ 15« ersetzt.
6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe »den §§ 17 und 17 a« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.
7. Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 117 Kirchengesetz zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes.

Vom 25. April 2008. (ABl. S. 228)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 2), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.«

2. In § 12 werden die Wörter »des Bundesbesoldungsgesetzes und« gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und« durch das Wort »finden« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.«

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »jeweiligen« durch die Wörter »am 31. Dezember 2007 geltenden« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht.

(3) Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.«
2. In § 4 a Abs. 1 und § 12 a wird jeweils die Angabe »19 a Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz« durch die Angabe »§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der EKD« ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »jeweiligen« wird durch die Wörter »am 31. Dezember 2007 geltenden« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.«
4. In § 17 wird die Klammeranmerkung »(§ 52 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes)« gestrichen.
5. § 24 a wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz genannten Kirchenbeamten« gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »gemäß Absatz 3« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) wird das Wort »jeweiligen« durch die Wörter »am 31. Dezember 2007« ersetzt.

Artikel 4**Keine entsprechende Anwendung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung**

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) findet keine entsprechende Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 5**Verweisungen auf Bundesrecht**

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, finden diese in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft und am 31. März 2010 außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 118 Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 25. April 2008. (ABl. S. 229)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird aufgelöst.

§ 2

Vermögensauseinandersetzung

Das Sondervermögen des Hilfswerks wird wie folgt verteilt:

1. Das Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH in Höhe von 920.325,39 Euro wird in eine Zuwendung an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH umgewandelt.
2. Das Barvermögen wird an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH übertragen.
3. Die Beteiligungen an
 - a) der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau in Höhe von 17.800.000,00 Euro sowie
 - b) der Pneumologischen Klinik Waldhof-Elgershausen GmbH in Höhe von 500.000,00 Euro
 verbleiben bei der Gesamtkirche.
4. Das dem Sondervermögen Hilfswerk zugehörige Grundvermögen verbleibt im Eigentum der Gesamtkirche. Bei Bedarf kann das Grundeigentum ganz oder teilweise an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH entgeltfrei durch die Kirchenverwaltung übertragen werden.

Artikel 2

Artikel 1 § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Lippische Landeskirche

Nr. 119 Bekanntgabe zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz).

Vom 11. Januar 2008. (GVBl. S. 197)

Die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zum Verbandsgesetz gelten in der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe des Übernahmegesetzes zum Verbandsgesetz vom 12. Dezember 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13, S. 497).

Aufgrund von Art. 8 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Satzungen von Verbänden können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.«

In § 20 Abs. 2 wird der folgende Teilsatz angefügt:

»; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in SINGAPUR

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Im modernen multireligiösen Stadtstaat Singapur erwartet die Pfarrerin/den Pfarrer eine aktive junge Gemeinde. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter internationaler Firmen mit ihren Familien. Daneben sind auch langfristig in Singapur lebende Deutsche Mitglieder der Gemeinde.

Ein engagierter Gemeinderat unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer in allen Aspekten. Qualifizierte hoch motivierte ehrenamtliche Mitarbeiter tragen die Gemeindegemeinschaft aktiv mit. Die Gemeinde ist in ein Netzwerk deutscher, internationaler und singapurischer Einrichtungen eingebunden.

- Die Pfarrerin/der Pfarrer soll Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mitbringen.
- Neben der Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen kommen der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung eine wichtige Bedeutung zu.
- Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Europäischen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

– Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

– Gute englische Sprachkenntnisse in Schrift und Rede sowie Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind wichtige Voraussetzung.

Ein gemeindeeigenes Reihenendhaus (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten steht als Pfarrwohnung zur Verfügung. Einige Gemeindeveranstaltungen finden hier statt.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindegemeinschaft verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: **20. 9. 2008** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 27 96-231
Fax: (0511) 27 96-99-2 31
E-Mail: eastasia@ekd.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Belassung der Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung

Pastor Ulrich Braun ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden und dort mit Fragen der Medizin- und Bioethik befasst. Aufgrund eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist Pastor Braun antragsgemäß mit Ablauf des 31. Mai 2008 aus dem Dienst der Landeskirche entlassen.

Für den weiteren ehrenamtlichen Dienst haben wir ihm Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 28. Mai 2008

Das Landeskirchenamt

Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung

Mit Ablauf des 15. Juni 2008 haben wir Pastorin auf Probe Sibylle Reh, Hannover, aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Für den weiteren Dienst haben wir Pastorin Reh Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 10. Juni 2008

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 102* Änderung der Versorgungstabelle nach § 20 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 5. Juli 2008. 185

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 103* Bekanntmachung der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes. 185
- Nr. 104* Beschluss betr. Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008. 186
- Nr. 105* Beschluss über das Fortbestehen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008. 186
- Nr. 106* Beschluss betr. Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Art. 7 Abs. 2 GO.EKD – Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft von Synodalen in Vollkonferenz und Generalsynode. Vom 16. Mai 2008. 186
- Nr. 107* Beschluss betr. Feststellung über die Mitgliedschaft der Ev. Kirche in Mitteldeutschland in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008. 187
- Nr. 108* Beschluss betr. Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008. 187
- Nr. 109* Beschluss betr. Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 16. Mai 2008. 187
- Nr. 110* Beschluss über Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage 2009. Vom 16. Mai 2008. 188
- Nr. 111* Beschluss betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Überführung der UEK-Gerichte in die EKD. Vom 16. Mai 2008. 189
- Nr. 112* Beschluss betr. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2008. 189

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 113 Kontaktsemester – gemeinsame Regelung für den Bereich der EKM – neue Regelung für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 1. Mai 2008. (ABl. Föd. EKM S. 146) 189

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 114 Kontaktstudium. Vom 5. Mai 2008. (GVBl. S. 101) 190

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss. Vom 25. April 2008. (ABl. S. 227) 191
- Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 25. April 2008. (ABl. S. 228) 191
- Nr. 117 Kirchengesetz zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes. Vom 25. April 2008. (ABl. S. 228) 192
- Nr. 118 Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 25. April 2008. (ABl. S. 229) 193

Lippische Landeskirche

- Nr. 119 Bekanntgabe zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz). Vom 11. Januar 2008. (GVBl. S. 197) 193

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 194
- Personalmitteilungen 194



Kostensparnis durch Mobile Zeit und Datenerfassung im Pflegedienst:

Der größte Kostenfaktor in der ambulanten Pflege sind die Personalkosten. Mit Vodafone können Sie Ihre Abläufe so optimieren, dass Ihre Mitarbeiter Aufgaben wie Zeit- und Datenerfassung einfach und bequem gleich vor Ort erledigen können.

Dies schafft Ihnen und Ihren Mitarbeitern neue Zeitfenster für Ihre Klienten. Dabei haben Sie jederzeit in Echtzeit alles im Überblick.

Vodafone hat hier kompetente Partner mit Software-Lösungen inklusive mobiler Datenerfassung und Hardware speziell für Pflegedienste.

Nutzen Sie Ihre Vodafone Preisvorteile zur mobilen Datenübertragung im WGKD-Rahmenvertrag und lassen sich von unserem Vodafone Partner hierzu beraten.

Weitere Einzelheiten zu diesem Vertrag entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.wgkd.de unter der Rubrik "Mobilfunk". Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax. 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

